

Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 03.11.2020	2
1. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 03.11.2020.....	23

Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 03.11.2020

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet, Zusatzbezeichnung
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke
- § 3a Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Fraktionsvorsitzende
- § 14 Verwaltungsvorstand, Vertretung des Bürgermeisters
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Funktionsbezeichnungen
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 02.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet, Zusatzbezeichnung

- (1) Die Stadt Meschede wurde durch das Sauerland-Paderborn-Gesetz vom 5. November 1974 (GV NW 1974 S. 1224) aus den Städten Eversberg, Grevenstein, Meschede, der Freiheit Freienohl (Sauerland), den Gemeinden Calle, Meschede-Land, Remblinghausen und Visbeck aufgrund von Gebietsänderungsverträgen zusammengeschlossen.
- (2) In die Stadt Meschede wurden die Ortsteile Erlinghausen der Gemeinde Reiste (Sauerland) und Frenkhausen der Gemeinde Herblinghausen eingegliedert.
- (3) Die genannten Städte, Gemeinden und Ortsteile blicken auf zum Teil jahrhundertlange eigene Traditionen zurück, an die die neue Stadt Meschede anknüpft und denen sie sich besonders verpflichtet fühlt.
- (4) Gemäß § 13 Abs. 3 GO NRW wird zusätzlich zum Gemeindennamen die amtliche Bezeichnung „Kreis- und Hochschulstadt“ geführt.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Meschede ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 30. Juli 1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Gespalten von Blau und Weiß, vorn ein halber gelb (golden) bewehrter weißer (silberner) Adler mit roter Zunge, hinten ein durchgehendes schwarzes Kreuz.

- (2) Der Stadt Meschede ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 30. Juli 1976 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Von Blau zu Weiß zu Blau im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift, in der Mitte der weißen Bahn der Wappenschild der Stadt Meschede.

Beschreibung des Banners:

Von Blau zu Weiß zu Blau im Verhältnis 1:2:1 längsgestreift, in der oberen Hälfte der weißen Bahn der Wappenschild der Stadt Meschede.

- (3) Die Stadt Meschede führt Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Die Dienstsiegel gleichen in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegeln.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

- (1) Das Stadtgebiet Meschede wird mit Ausnahme der Bereiche in den Wahlbezirken 010 bis 090 in die Bezirke

- (1) Eversberg (Wahlbezirk 100)
- (2) Wehrstapel/Heinrichsthal (Wahlbezirk 110)
- (3) Remblinghausen (Wahlbezirk 120)
- (4) Wennemen (Wahlbezirk 130)
- (5) Calle/Wallen (Wahlbezirk 140)
- (6) Berge/Visbeck (Wahlbezirk 150)
- (7) Grevenstein (Wahlbezirk 160; Stimmbezirk 16.1)
- (8) Olpe (Wahlbezirk 160; Stimmbezirk 16.2) und
- (9) Freienohl (Wahlbezirke 170 - 190)

eingeteilt. Die Abgrenzung der Bezirke entspricht der geltenden Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl. Diese ist der Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügt. Später noch hinzugekommene Straßen werden entsprechend zugeordnet.

- (2) Für die Bezirke Remblinghausen/ Erlinghausen und Freienohl werden Bezirksausschüsse gebildet. Der Bezirksausschuss Remblinghausen/ Erlinghausen umfasst 11 Mitglieder, davon mindestens 2 Ratsmitglieder. Der Bezirksausschuss Freienohl umfasst 11 Mitglieder, davon mindestens 2 Ratsmitglieder. Alle Mitglieder des Bezirksausschusses sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO NRW).
- (3) Die Bezirksausschüsse sind für die ihren Bezirk betreffenden Aufgaben im Rahmen des § 39 (3) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW zuständig. Bei Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Bezirksausschüsse die dieser Hauptsatzung als Anlage 2 beigefügten Richtlinien zu beachten.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Vorsitzenden eines Bezirksausschusses in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (5) Für die Stadtbezirke
Eversberg
Wehrstapel/Heinrichsthal
Wennemen
Calle/Wallen,
Berge/Visbeck,
Grevenstein und
Olpe
wird vom Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede je ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher soll in dem Bezirk, für den er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

- (6) Der Ortsvorsteher hat die Belange seines Bezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die die Belange des Bezirks berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (7) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (8) Zur Abgeltung des dem Ortsvorsteher durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 2 Satz 1 der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung genannten Betrages. Daneben stehen dem Ortsvorsteher Freistellung nach Maßgabe des § 44 und Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW zu.
- (9) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seines Bezirkes mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 3 a

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Baldeborn
Berge
Berghausen
Beringhausen
Blüggelscheidt
Bockum
Bonacker
Brumlingsen

Calle

Drasenbeck

Einhaus
Enkhausen
Ennert
Enste
Erflinghausen
Eversberg

Frenkhausen
Freienohl
Frielinghausen

Grevenstein

Heggen
Heinrichsthal
Höringhausen
Horbach

Klause
Köttinghausen
Kotthoff

Laer
Löllinghausen
Löttmaringhausen

Meschede
Mielinghausen
Mosebolle
Mülsborn

Obermielinghausen
Olpe

Remblinghausen

Sägemühle
Schederberge
Schüren
Stesse
Stockhausen

Vellinghausen
Visbeck
Voßwinkel
Wallen
Wehrstapel
Wennemen
Wulstern

Die Abgrenzung der Stadtteile ist der, dieser Hauptsatzung als Anlage 3 beigefügten, Karte zu entnehmen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese ist ihm direkt zugeordnet und untersteht nur seiner Dienstaufsicht. Sie nimmt ihre Aufgaben fachlich selbständig wahr.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die strukturelle Entwicklungen der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein.

Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden, die spätestens am Tag vor dem Sitzungstag vorgelegt werden müssen, an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreis- und Hochschulstadt Meschede fallen.
- (2) Der Rat überweist den Antrag entsprechend der Zuständigkeitsordnung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er nicht nach § 41 Abs. 1 GO NRW selbst für die Entscheidung zuständig ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreis- und Hochschulstadt Meschede fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (5) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - (a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - (b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede“.
- (2) Die Mitglieder des Rates mit Ausnahme des Bürgermeisters führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 3 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Das mitunterzeichnende Ratsmitglied soll nach Möglichkeit nicht der Fraktion des Erstunterzeichnenden angehören.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss". Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11. März 1980 werden mit Ausnahme der Eintragung von Objekten in die Denkmalliste gem. § 3 Denkmalschutzgesetz (einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung) dem Ausschuss für Stadtentwicklung zur Entscheidung übertragen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld in Höhe des in § 1 Abs. 2 Ziffer 1 b EntschVO genannten Betrages.

Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten mit Ausnahme der Vorsitzenden der Bezirksausschüsse, wenn eine Sitzung ihres Ausschusses stattfindet, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des in § 1 Abs. 2 Ziffer 1 a EntschVO genannten Betrages. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes des in § 1 Abs. 2 Ziffer 1 a EntschVO genannten Betrages.

- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des in § 2 Ziff. 1 EntschVO genannten Betrages. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - (a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
 - (b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - (c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - (d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt
 - (e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- (f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den in § 3a Abs. 2 EntschVO genannten Betrag je Stunde überschreiten.
 - (g) Verdienstaussfall außerhalb der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr ist gesondert zu beantragen und zu begründen.
- (4) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse sowie die Ortsvorsteher erhalten Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - (a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - (b) Verträge, die aufgrund einer Ausschreibung nach VOL oder VOB entsprechend der Vergabeordnung abgeschlossen werden,
 - (c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Allgemeine Vertreter, der weitere Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meschede festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält neben den Entschädigungen, die ihm nach § 10 zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen des in § 1 Abs. 2 Nr. 1a EntschVO genannten Betrages.

Der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält neben den Entschädigungen, die ihm nach § 10 zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,5fachen des in § 1 Abs. 2 Nr. 1a EntschVO genannten Betrages.
- (4) Der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.
- (5) Ämter mit leitender Funktion (§ 22 Absatz 7 Nr. 2 Landesbeamtengesetz) werden auf Probe übertragen.

§ 13

Fraktionsvorsitzende

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 10 dieser Satzung zustehen, zusätzlich folgende monatliche Aufwandsentschädigungen entsprechend § 46 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziff. 3 - 5 EntschVO:
 - (a) bei mehr als 8 Ratsmitgliedern der Fraktion in Höhe des dreifachen Satzes des in § 1 Abs. 2 Nr. 1a EntschVO genannten Satzes,
 - (b) bei bis zu 8 Ratsmitgliedern der Fraktion in Höhe des zweifachen Satzes des in § 1 Abs. 2 Nr. 1a EntschVO genannten Satzes.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 10 dieser Satzung zustehen, zusätzlich folgende monatliche Aufwandsentschädigungen entsprechend § 3 Abs. 1 EntschVO:
 - (a) bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern für einen Stellvertreter den 1,5-fachen Satz des in § 1 Abs. 2 Nr. 1a der EntschVO genannten Satzes,
 - (b) bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern für zwei Stellvertreter je den 1,5-fachen Satz des in § 1 Abs. 2 Nr. 1a EntschVO genannten Satzes.“

§ 14

Verwaltungsvorstand, Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein Verwaltungsvorstand bestehend aus dem Bürgermeister, dem Leiter des Fachbereiches "Finanzen" sowie einem/einer weitere/n Mitarbeiter/in, der/die dem Rat vom Bürgermeister vorgeschlagen wird, gebildet. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Verwaltungsvorstand.
- (2) Zur Vertretung des Bürgermeisters bestellt der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede einen allgemeinen Vertreter, sowie einen weiteren Vertreter für den Fall, dass der allgemeine Vertreter verhindert ist.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im

„Amtsblatt der Kreis- und Hochschulstadt Meschede“ vollzogen.

Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (www.meschede.de/Amtsblatt) abrufbar.

Zusätzlich wird das Amtsblatt mit seinem vollständigen Inhalt an der Bekanntmachungstafel im Rathaus veröffentlicht.

§ 16

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die frühere Hauptsatzung vom 10. Dezember 2010, die 1.Satzung vom 09. Dezember 2011 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meschede, die 2. Satzung vom 21. September 2012 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meschede, die 3. Satzung vom 24. Mai 2013 zur Änderung der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, die 4. Satzung vom 1. Juli 2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede und die 5. Satzung vom 16. Dezember 2016 zur Änderung der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede außer Kraft.

Anlage 1 zur Hauptsatzung

Einteilung des Wahlgebietes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in Wahlbezirke gem. § 6 Kommunalwahlgesetz NRW

Für die Kommunalwahl 2020 wird das Gebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 13.02.2020 in folgende Wahlbezirke eingeteilt:
(Später hinzugekommene neue Straßen wurden entsprechend zugeordnet.)

Wahlbezirk 010

Am Gaswerk
Am Hainberg
Am Hilgenhövel
Am Krähenberg
An Klocken Kapelle
Dinkelkamp
Elisabethstraße
Galiläer Weg
Gebkestraße
Gerstenkamp
Grabenweg
Haferkamp
Hückeler Höhe
In den Weingärten
Lagerstraße
Marienstraße
Roggenkamp
Schwalbenweg
Schwester-Luziana-Straße
Sophienweg
Steiler Weg
Warsteiner Straße
Waldstraße 2- 52 / 1- 45
Weingasse
Weizenkamp
Zum Graben

Wahlbezirk 020

Am Heerweg
Am Kollergang
Am Lehmberg
Am Steinbach
An der Reithalle
Auf dem Bruch
Auf der Heide
Auf'm Brinke
Breslauer Straße
Danziger Straße
Egerweg
Enste
Enster Straße
Enster Weg
Ensthof
Görlitzer Straße
Galiläa
Glatzer Straße
Gleiwitzer Weg
Glogauer Straße
Grünberger Straße
Heidering
Im Schlahbruch
Klinkerweg

Königsberger Straße
Liegnitzer Straße
Linsemecke
Neißeweg
Oppelner Straße
Posener Straße
Ringofenweg
Schlingweg
Schneidweg
Schweidnitzer Weg
Siedlungsstraße
Steinwiese
Stettiner Straße
Trebninger Weg
Von-Westfalen-Straße
Waldenburger-Straße
Ziegelbrennerweg
Ziegeleistraße
Zum Rohland

Wahlbezirk 030

Dünnefeldweg
Eichenstraße
Fulmecke
Hainbuchenweg
Hudeweg
Joseph-Wittig-Weg
Kalbscheidweg
Kastanienweg
Klosterberg
Nelkenstraße
Oberer Handweiser
Pulverturmstraße
Rosenstraße
Sommerkamp
Uferweg
Unterer Handweiser
Waldstraße 54-128 / 47-155
Warsteiner Straße
Zur Jugendherberge

Wahlbezirk 040

Ahornweg
Am Hohlweg
An der Kreuzkirche
Birkenweg
Buchenweg
Deitmecke
Erlenweg
Eschenweg
Fichtenweg
Im Schwarzen Bruch
Jahnstraße
Kiefernweg
Lanfertsweg
Lindenstraße
Ulmenweg
Walkenmühlenweg
Weidenstraße

Wahlbezirk 050

Am Maiknapp

Amselweg
Burgwall
Drosselweg
Falkenaue
Fontanestraße
Freiligrathstraße
Hardtstraße
Hünenburgstraße
Karolingerstraße
Kolpingstraße
Kuckucksstraße
Lindenbrink
Nördeltstiege
Nördeltstraße
Rüthener Weg
Schiefe Nördelt
Theodor-Strom-Straße
Trappweg
Uhlandstraße
Unterm Hasenfeld

Wahlbezirk 060

Alte Henne
An den Baumgärten
Arnsberger Straße
Auf der Wieme
Berghauser Weg
Brückenstraße
Emhildisplatz
Emhildisstraße
Franz-Stahlmecke-Platz
Fritz-Honsel-Straße
Gutenbergstraße
Hagenweg 2-14; 1-7a
Hanseshof
Im Appelhof
Kaiser-Otto-Platz
Kämpchen
Kampstraße
Klausenkapelle
Klausenweg
Langelohweg 50-58
Le-Puy-Straße
Loirestraße
Martin-Luther-Straße
Martinstraße
Mittelgasse
Mühlenweg
Rebell
Ritter-Freseken-Straße
Ruhrplatz
Ruhrstraße
Schulten Ohl
Schützenstraße
Steinstraße 1-9 (ungerade)
Stiftsplatz
Stiftsstraße
Velaystraße
Von-Stephan-Straße
Winziger Platz
Zeughausstraße 1-4

Wahlbezirk 070

Am Bergrücken
Am Hennesee
Am Hübbelsberg
Am Kreishaus
Am Rautenschemm
Am Stadtpark
Am Scharfen Stein
August-Macke-Straße
Berghausen
Berghauser Bucht
Beringhausen
Beringhauser Straße
Bernhard-Wilking-Straße
Briloner Straße 1-3a
Dürerweg
Gresemundstraße
Hagenweg 9a-35; 16-44
Hartenknapp
Heggen
Hellern
Hennestraße
Immenhausen
Körperkopf
Kunigundenstraße
Langelohweg 2-48
Löttmaringhausen
Löttmaringhauser Weg
Margaretenstraße
Mühlengasse
Noldeweg
Oesterweg
Remblinghauser Straße
Schlotweg
Schröersweg
Spitzwegstiege
Steinstraße 6-44(gerade); 11-43
Talsperrenstraße
Überhenne
Ulmecke
Ulmecker Siepen
Unterm Hagen
Überm Hagen
Von-Berninghusen-Straße
Zeughausstraße 6-18

Wahlbezirk 080

Am Drüerberg
An der Südstiege
Briloner Straße
Drehberg
Drüerland
Friedenstraße
Grassenbergstraße
Hochstraße
Ittmecker Weg 1-24
Klemensstraße
Luisenstraße
Mallinckrodtstraße
Oststiege
Schultenkampstraße
Südstiege
Unterm Brennrod
Zum Siepen

Wahlbezirk 090

Anton-Bange-Straße
Cranachweg
Emil-Scholand-Straße
Fasanenweg
Feldstraße
Hasenwinkel
Hermann-Voss-Straße
Holbeinweg
Ittmecker Weg 25-115
Josef-Künsting-Straße
Julius-Lex-Straße
Leiblweg
Liebermannweg
Menzelweg
Norbert-Fischer-Straße
Peter-Wiese-Straße
Philipp-Schlick-Straße
Rehweg
Rubensweg
Schederberge
Schederweg
Theodor-Hürth-Straße
Walburgastraße

Wahlbezirk 100

Alte Landstraße
Am Friedhof
Am Kindergarten
An der Buchsplitt
An der Kirche
An der Tränke
Auf dem Knochen
August-Engel-Straße
Baumhofstraße
Bue
Burghagenweg
Dollenschlucht
Graf-Gottfried-Straße
Hinter den Gärten
Hoppegarten
Im Hagen
Johannisstraße
Lingscheiderweg
Marktstraße
Matthias-Claudius-Weg
Mittelstraße
Neuer Weg
Ober den Eschen
Oedackerweg
Oststraße
Rittergasse
Rochusweg
Schloßberg
Stadtmauer
Unter den Eschen
Unter der Bue
Unterm Baumhof
Vor dem Stodt
Weststraße
Wilhelm-Fischer-Straße

Wahlbezirk 110

Am Bahnhof

Am Berkeibach
Am Mühlenloh
Am Nierbach
Am Schützenplatz
Auf der Helle
Birnecker Weg
Blüggelscheidt
Buchenhain
Drüohl
Grimlinghauser Straße
Heinrichsthaler Straße
Im Westhof
In der Birnecke
Klause
Mosebolle
Poststraße
Schedergrund
Schieferberg
Schulstraße
Schultenweg
Unter der Helle
Unter der Wiemecke
Unterm Eiserkaulen
Vor dem Holzborn
Wehrstapler Straße
Zum Romberg

Wahlbezirk 120

Am Hang
Am Hüwel
Am Kamphof
Am Sportplatz
Aßmecke
Auf der Eicke
Auf der Knippe
Baldeborn
Bonacker
Cloidts Haus
Drasenbeck
Einhaus
Ennert
Enkhausen
Erflinghausen
Frielinghausen
Hinterm Saal
Höringhausen
Hirtenweg
Horbach
Horbacher Straße
Hubertusstraße
Im Rothlande
In der Lacke
Jägerstraße
Jakobusstraße
Jost-Hennecke-Straße
Kehren
Kotthoff
Köttinghausen
Kreuzstraße
Liedtstraße
Löllinghausen
Lüttigkeit
Mielinghausen
Ober der Hasselt
Obermielinghausen

Ruegenbergstraße
Sägemühle
Schäferstraße
Schwedenweg
Siepenstraße
Teichstraße
Unterm Steinrücken
Unterm Suberg
Vellinghausen
Vellinghauser Straße
Wallplatz
Wiebusch
Winterberger Straße
Wulstern
Wulsterner Straße
Zum Busch
Zum Holze
Zum Osterfeld
Zur Alten Schmiede

Wahlbezirk 130

Am Kehling
Am Lüggentrop
Anton-Scheifers-Weg
Bergheimstraße
Biekestraße
Bockumer Weg
Bruchstraße
Bundesstraße
Domänenstraße
Dorfstraße
Eichhof
Finkenweg
Fischeweg
Gartenstraße
Geitenbergstraße
Höhenweg
Haus Jetter
Heckenweg
Heimkestraße
Hermannsweg
Hinterm Hofe
Holdmeckeweg
Hueleken
Im Ruhrtal
Johannes-Stöcker-Straße
Jungfrauweg
Kirchstraße
Krachserlen
Krebsweg
Langenbruch
Löweg
Meisenweg
Nordstraße
Osterbruch
Soerstraße
Steinbockweg
Sternstraße
Stierweg
Südstraße
Vereinsstraße
Wassermannweg
Widderweg
Worth
Zum Heidrücken

Zum Schneckenacker
Zwillingeweg

Wahlbezirk 140

Am Caller Bach
Am Hülling
Am Ransenberg
Am Seltenberg
Am Teich
Am Thy
Am Waller Bach
Am Welsberg
Arnold-Flues-Straße
Auf der Breiten
Auf der Wauert
Auf'm Brauk
Auf'n Mühlenwiesen
Beerenpfad
Caller Straße
Dechant-Luig-Straße
Feldschleife
Franz-Wiesehöfer-Straße
Hallohweg
Hensenweg
Im Oth
Kelbkeweg
Kleine Straße
Laer
Mescheder Straße
Mülsborner Straße
Otto-Lilienthal-Straße
Schürener Straße
Severinusplatz
Stesse
Twiertweg
Unterm Hessenberg
Veilchenweg
Waller Straße
Wennemer Straße
Westweg
Wilhelm-Schmidt-Straße
Winhäuser
Zum Brückenberg
Zum Hannenberg
Zum Heidtfeld
Zum Hunstein
Zum Langenberg
Zum Wallenstein
Zur Kastanie

Stockhausen

Am Wasserwerk
An der Höh
Ewecke
Gutsweg
Gäßchen
Heilentrog
Hirschberger Weg
Rolandseck
Schneisenberg
Stockhauser Straße

Wahlbezirk 150

Alte Kirche

Am Liedhagen
Am Reimberg
Am Wenneufer
Auf´Boom
Auf dem Lohnsberg
Blumen Weg
Burgweg
Erikaweg
Erlengrund
Fischbachstraße
Grevensteiner Straße
Herstweg
In der Halle
In der Sod
Leimkeweg
Luciastraße
Mittelberge
Oberberger Straße
Olper Straße
Sommerseite
Sonnenweg
Unter den Eichen
Unterm Lunsenberg
Visbecker Straße
Vor der Burg
Wennestraße
Wiesenweg
Zum Feisberg
Zum Odin
Zum Rechenberg
Zum Wieseacker
Zum Windfeld
Zur Brinkwiese
Zur Küchenhelle
Zur Winnschla

Wahlbezirk 160

Grevenstein (16.1)

Almenscheid
Am Baumhof
Am Einberg
Am Uchtenberg
Am Wald
An der Streue
Antoniusstraße
Apostelstraße
Arpestraße
Bachstraße
Burgstraße
Carl-Veltins-Straße
Eckstraße
Graf-von-Spee-Straße
Im Haan
Im Wiesengrund
In der Herrlichkeit
Neuenbecke
Obere Mühlenstraße
Ohlstraße
Ostfeld
Ringstraße
Schadesche Wiese
Starenweg
Zum Freibad
Zur Freizeit

Olpe (16.2)

Am Anger
Am Ebbel
Am Hagay
Am Pferdekamp
Berger Straße
Brombeerweg
Eibenweg
Fliederweg
Freienohler Straße 1-101;2-116
Frenkhausen
Frenkhauser Straße
Ginsterweg
Haselweg
Himbeerweg
Holunderweg
Im Grund
Im Winkel
Lerchenweg
Oberer Ebbel
Rietbüsche
Ruhrweg
Schlehenweg
St. Georg-Straße
Unterer Ebbel
Unterm Heid
Waldbeerweg
Weißdornweg
Zur Bergeshöhe
Zur Heidwiese

Wahlbezirk 170

Bahnhofstraße
Berliner Straße
Bettenhelle
Breiter Weg 10 - 33
Bockum
Bremkeweg
Cousolre Straße
Femestraße
Freienohler Straße 103-Ende (ungerade), 118-Ende
Gerhart-Hauptmann-Straße
Grimmestraße
Hohler Weg
Im Ohl 19
Josef-Schwefer-Straße
Kapellenstraße
Karl-Arnold-Weg
Konrad-Adenauer-Straße 1 - 11
Kurt-Schumacher-Straße
Küppelweg
Lehmkuhle
Plastenberg
Sperlingsweg
Ruhrufer
Theodor-Heuss-Straße
Zum Knäppchen

Wahlbezirk 180

Alte Wiese
Am Hügel
Am Rotbusch

Auf dem Mühlenberg
Auf'm Hahn
Auf'm Ufer
Bergstraße
Breiter Weg 1 - 9
Brunnenstraße
Friedhofsweg
Frohen Weg
Giesmecke
Grafenstraße
Grüner Weg
Hauptstraße 2-74; 1-71
Hinter den Höfen
Hohe Fohr
Hohlknochen
Im Langel
Im Ohl (ohne Hausnummer 19)
In der Giesmecke
In der Schlade
Kerstholtsgasse
Konrad-Adenauer-Straße an HsNr. 11
Krummestraße
Pestalozzistraße
St.-Nikolaus-Straße
Stiftsweg
Stückelhahn
Twiete
Voßecke

Wahlbezirk 190

Alter Weg
Am Roa
Am Scheidtkopf
An der Schalkenburg
Auf der Feibe
Bergmecke
Brumlingsen
Brumlingser Weg
Christine-Koch-Straße
Gewinnstraße
Goethestraße
Hauptstraße ab HsNr. 73 / 74 -Ende
Hermann-Löns-Weg
Kaiserwiese
Katersiepen
Mozartstraße
Richard-Wagner-Straße
Rümmecketal
Sauerweg
Schillerstraße
Talweg
Tannenweg
Trift
Urbanusstraße
Von-Eichendorff-Straße
Wildshausener Straße
Zum Wasserturm

Richtlinien
des Rates der Stadt Meschede für die Bezirksausschüsse
gem. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung

- (1) Die Bezirksausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtbezirk betreffen, zu hören. Insbesondere ist ihnen vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus haben die Bezirksausschüsse bei diesen Vorhaben, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, für ihr Gebiet dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht.

Die Bezirksausschüsse haben ein besonderes Vorschlags- und Anregungsrecht zu allen ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten, insbesondere für den Erlass des Haushaltsplanes, für Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung und zur Verkehrsberuhigung sowie zur Schulwegsicherung. Sie bestimmen die Reihenfolge für die Unterhaltung und den Um- und Ausbau von Straßen in ihren Bezirken.

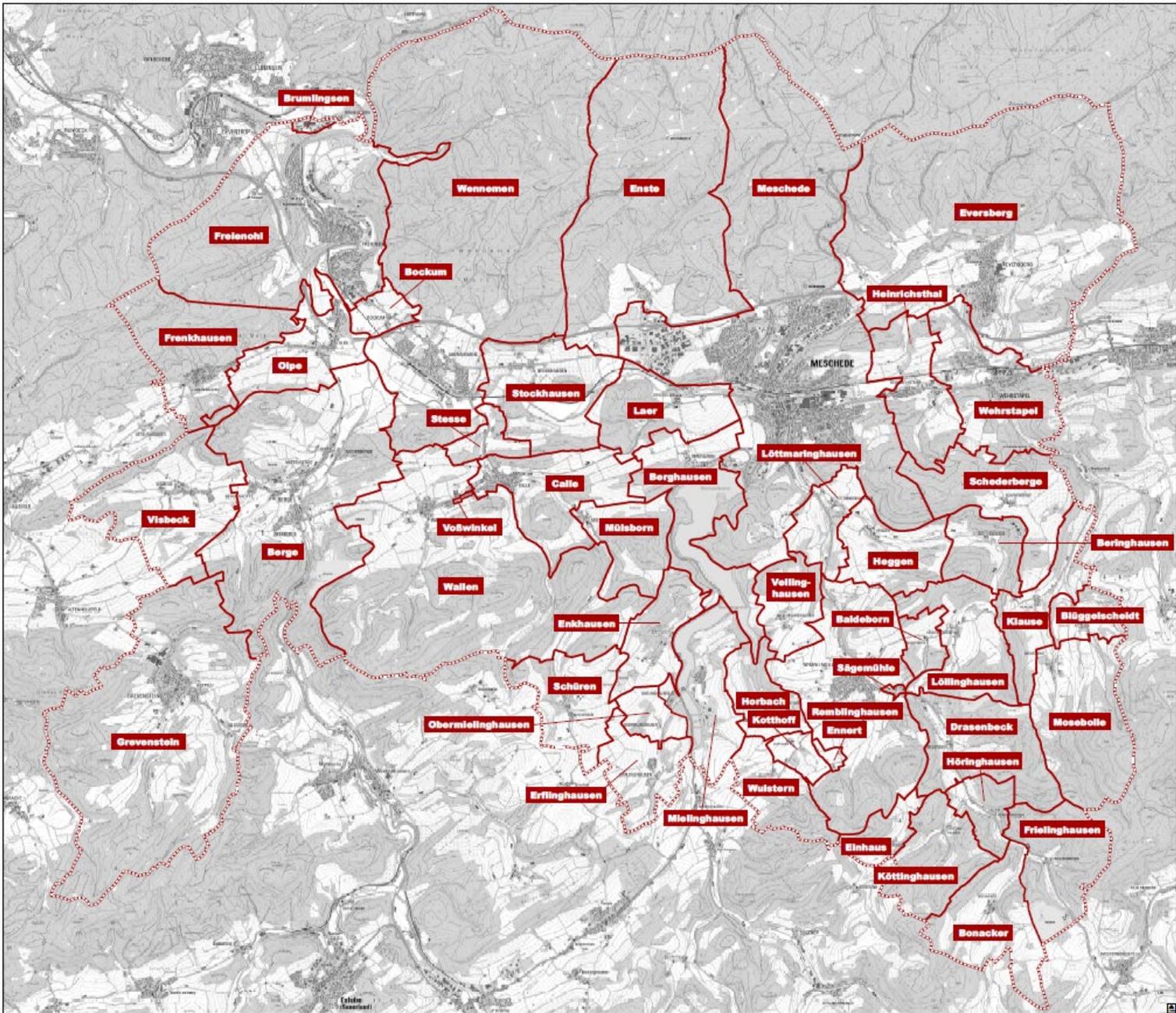
- (2) Den Bezirksausschüssen werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
- a. Pflege des Ortsbildes und Planungen zur Ausgestaltung von Park- und Grünanlagen.
 - b. Planungen zur Anlage und Gestaltung kleinerer offener Gewässer und Feuchtbiotope.
 - c. Pflege bestehender Partner- und Patenschaften. Die Pflege der Patenschaften schließt die Repräsentation ein.
 - d. Förderung der Heimatpflege und des Brauchtums.
 - e. Herausgabe und Fortschreibung einer Ortschronik.
- (3) Soweit zur Erfüllung der Aufgaben Haushaltsmittel der Stadt erforderlich sind, entscheidet über die Höhe und den Zeitpunkt der Bereitstellung der Rat. Er kann Haushaltsmittel durch Ausweisung besonderer oder Aufgliederung bestehender Haushaltsansätze und im Ausnahmefall durch Einzelbeschluss bereitstellen.

- (4) Die Richtlinien treten sofort in Kraft.

Meschede, den 03.11.2020

Anlage 3 zur Hauptsatzung

Abgrenzung der in § 3 a genannten Stadtteile



1. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 03.11.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 14.12.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 3. November 2020 beschlossen:

Artikel 1

1. § 10 „Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz“ wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld in Höhe des in § 2 Abs. 1 Ziffer 4 EntschVO genannten Betrages.

Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten mit Ausnahme der Vorsitzenden der Bezirksausschüsse, wenn eine Sitzung ihres Ausschusses stattfindet, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des einfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 EntschVO. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger(innen) und sachkundige Einwohner(innen) erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des in § 2 Abs. 4 EntschVO genannten Betrages. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegrenzt:
 - (a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht dem jeweils geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO).
 - (b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - (c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - (d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Zur Definition der Pflegebedürftigkeit siehe § 6 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 EntschVO
 - (e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- (f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in § 6 Abs. 1 Satz 4 EntschVO genannten Betrag je Stunde überschreiten.
 - (g) Verdienstausfall außerhalb der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr (montags bis freitags) ist gesondert zu beantragen und zu begründen (Vgl. § 6 Abs. 6 EntschVO).
- (4) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse sowie die Ortsvorsteher erhalten Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (5) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorher zustimmt.

2. § 12 „Bürgermeister“ Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 12 Bürgermeister

...

- (3) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält neben den Entschädigungen, die ihm nach § 10 zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Abs.1 Ziffer 4 EntschVO.

Der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält neben den Entschädigungen, die ihm nach § 10 zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,5fachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 EntschVO genannten Betrages.

3. § 13 „Fraktionsvorsitzende“ wird wie folgt geändert:

§ 13 Fraktionsvorsitzende

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 10 dieser Satzung zustehen, zusätzlich folgende monatliche Aufwandsentschädigungen entsprechend § 46 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 6 EntschVO:
- (a) bei mindestens 8 Ratsmitgliedern der Fraktion in Höhe des dreifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 EntschVO.
 - (b) bei bis zu 8 Ratsmitgliedern der Fraktion in Höhe des zweifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 EntschVO.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 10 dieser Satzung zustehen, zusätzlich folgende monatliche Aufwandsentschädigungen entsprechend § 5 Abs. 6 EntschVO:
- (a) bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern für einen Stellvertreter den 1,5-fachen Satz der Vollpauschale nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 EntschVO.
 - (b) bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern für zwei Stellvertreter je den 1,5-fachen Satz der Vollpauschale nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 EntschVO.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 3. November 2020 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 15.12.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber